

VOLAPÜKAKLUB HANNOVER.



Statuds

volapükakluba ‚Hannover‘ (Hánofär)

de 1888 balsul 15 id,

penulöl pötü lasam genealik

de 1890 balul 29 id.

Pelovepolöl fa:

Keil Willy
plofed vpa.

Steffens Georg
spodal vpa.

Wendte Paul
spodal vpa.

Hannover (Hánofär).

Kutabüken fa Jänecke (Yäneke) blodem.

404.117 - H. ESJA

M

B

4



1. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Erlernung und Verbreitung der vom Pfarrer Joh. Mart. Schleyer erdachten Weltsprache.

Alle Verhandlungen über Gegenstände, welche der Weltsprache fern liegen, sind ausgeschlossen.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch Ausbildung seiner Mitglieder in der Weltsprache in gemeinschaftlichen Conversations- und Lehrstunden,
- b) durch Anschaffung einer weltsprachlichen Bibliothek, deren freie Benutzung allen Mitgliedern zusteht,
- c) durch Abhaltung von Unterrichtskursen für solche Personen, welche dem Verein noch nicht als Mitglieder angehören,
- d) durch Benutzung der Presse, um das Interesse für die Schleyer'sche Weltsprache anzuregen,
- e) durch zeitweilige Abhaltung von Vorträgen über die Weltsprache und deren verwandte Gebiete, zu welchen auch dem größeren Publikum der Zutritt freisteht. (Vgl. § 25.)

2. Organisation des Vereins.

A. Mitglieder.

§ 3.

Die Mitglieder werden eingetheilt:

- a) in ordentliche, d. h. vollberechtigte, in der Stadt Hannover oder deren nächster Umgebung wohnende Mitglieder beiderlei Geschlechts,
- b) in fördernde, d. h. nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder,
- c) in correspondirende, d. h. auswärtige Mitglieder,
- d) in Ehrenmitglieder.

§ 4.

Jeder, der als ordentliches, förderndes oder correspondirendes Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich mittelst

1. Disein kluba.

§ 1.

Disein kluba aibinom lenadam ä pakam volapüka, pedatiköl fa pädal Schleyer Joh. Martin (Jlayer Yoh. Martin).

Bepükots valik dö dins fagü vp. aibinoms nedälik.

§ 2.

Disein at pörivom:

- a) dubü lekulivam kopanalas in vp. medü düps tuggedik musama e tida.
- b) dubü lemmam bukakonleta vpik, keli kopanals valik daloms gebön glato.
- c) dubü tidüps plo pösods no nog klubik.
- d) dubü gebam gasedas, al mekon galön nitedi gönü vp. de Schleyer.
- e) dubü pükats üpik tefü vp. ä stükäls palefik, kelis dalom visitön i publüg valemik (logolös § 25).

2. Nogotam kluba.

A. Kopanals.

§ 3.

Klub labedom:

- a) kopanalis leodik gena bofnik, kels laboms gitis valik ä lödoms in zif Hannover ud in zümöp nilikün ota.
- b) kopanalis födöl, kels no labedom giti devögöna e välöna.
- c) kopanalis spodöl, kels lödoms sevedo.
- d) stimakopanalis.

§ 4.

Aikel vipom lasumi as kopanal leodik, födöl u spodöl, ösedom klubacifefe lenunodi penädik benemamü nem, lifayels,

einer schriftlichen Eingabe unter Angabe seines Namens, Alters, Standes und Wohnortes an den Vereinsvorstand zu wenden. Dem Angemeldeten steht der Besuch der Uebungsversammlungen frei. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in der nächsten Monatsversammlung und ist zur Aufnahme erforderlich, daß zwei Drittel der an dieser Monatsversammlung theilnehmenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder, welche Hannover verlassen, können dem Verein als correspondirende Mitglieder fernerhin angehören.

§ 6.

Als fördernde Mitglieder können auch solche Personen aufgenommen werden, welche der Weltsprache nicht mächtig sind.

§ 7.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein solche Personen, welche sich um den Verein oder die Schleyer'sche Weltsprache im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben, oder sich als deren besondere Freunde und Förderer erwiesen haben. Die zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern in Vorschlag Gebrachten müssen sämtliche Stimmen der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder für sich haben.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein steht Jedem zu jeder Zeit frei, jedoch ist derselbe 14 Tage vor Ablauf des Rechnungsquartals dem Vorstände schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für das folgende Quartal fortbesteht.

§ 9.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen des Vereins in grober Weise verstoßen sollte oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, oder am Schlusse des Vierteljahres nach zweimal vorausgegangener Erinnerung mit in der Regel vierwöchigen Zwischenräumen die Vereinsbeiträge nicht bezahlt hat.

§ 10.

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Ausschließung eines Mitgliedes bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der Abstimmenden.

cal e lödöp omiks. Visitam plāgalasamas paidālom elānotōle. Devōgodam tefū lasum ozitom du mulalasang nilikūn e zesūdos, das kildils tel kopanalas binōl plisenik, plovōdoms lasumi.

§ 5.

Kopanalas leodik, kels lūvoms zifi Hannover, kanoms lālōnōn klube i fovo as kopanalas spodōl.

§ 6.

As kopanalas fōdōl pōsods i somik pailasumoms, kels no sevoms vpi.

§ 7.

Klub danemom pōsodis somik as stimakopanalas, kels ebionoms levemo pōfūdik klube u vpe. de Schleyer, u kels eblōfokoms as flens u fōdels plākik. Pōsods, pemobōl as stimakopanalas, mutoms getōn vōgodis valik kopanalas binōl plisenik in lasam tefik.

§ 8.

Alim kanom setlidōn egelo se klub, ye mutomī notōn penādo setlidami cifefe dels 14 bū finam kalayelafoldila, tao bligam pelōna lāpolotis olaikom plo yelafoldil sukōl.

§ 9.

Sekikam se klub kanom zitōn, if kopanal pōkom vemo ta statuds u mekom dunami nestimik u no epelom klubalāpolotis jū fin yelafoldila to meb ebisegolōl telna, kels zitoms kōsōmo ko vūspads folavigik.

§ 10.

Sekikam se klub zitom mobū cifef.

Foldils kil devōgodelas mutoms siōn sekikami kopanala.

B. Vorstand.

§ 11.

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassirer, einem Bibliothekar und einem Beisitzer.

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Für außer der Zeit etwa ausscheidende Vorstandsmitglieder wird in der nächsten Monatsversammlung Ersatz gewählt.

§ 12.

Der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die gesammte Geschäftsthätigkeit des Vereins, führt in den Versammlungen den Vorsitz, vertritt den Verein nach Außen und beruft erforderlichenfalls außerordentliche Generalversammlungen.

§ 13.

Der Schriftführer resp. dessen Stellvertreter hat bei den Versammlungen das Protokoll zu führen, das Vereinsarchiv zu verwalten und den Vorstand bei seinen Functionen, namentlich in der Correspondenz, zu unterstützen.

§ 14.

Der Kassirer hat die Vereinskasse unter seiner Verantwortlichkeit zu verwalten, die Einziehung der Beiträge und Bestreitung der Ausgaben vorzunehmen. Die Kontrolle über die Kassaführung steht den übrigen Vorstandsmitgliedern zu. (Ueber die jährliche Rechnungsablage siehe § 21.)

§ 15.

Der Bibliothekar hat für die Anschaffung der vom Vorstande zweckmäßig befundenen Schriften zu sorgen, den Bibliothekskatalog zu führen und die Ausleihung der Bücher und weltsprachlichen Zeitschriften nach der Bibliotheksordnung wahrzunehmen; außerdem hat derselbe den Schriftführer zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

§ 16.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich und sind für ihre Amtsführung dem Vereine verantwortlich.

B. Cifef.

§ 11.

A bal bisiedal, penādan, kādan, bukal e lāsiedel fomoms cifefi. Cifefakopanal valik pavāloms in lasam genealik ko vōgodamōdanum netefamik plisenelas, plo yel bal e kanoms padenuvālōn pos tim at. Cifefakopanal seditōl netimo, pagūvoms in mulalasang nilikūn.

§ 12.

Bisiedal, e pōtū neletam ota cifefakopanal votik, dugom jāfadunōfi valugik kluba, labom bisiedi du lasams, pladalom klubi seo e bevokom, if binos demanik, lasamis genealik plōleodik.

§ 13.

Penādan, spetivo pladal ota mutom plotogōn in lasams, govōn klubagūfi e mutom yufōn cifefakopanal in vobs e pato in spod.

§ 14.

Kādan mutom govōn kādi cōtifōfū ok, befulōn tekami lāpōlotas e pelami segivas. Boxam govōna kādi binom git cifefakopanalas votik. (Tefū dekalam yelik logolōs § 21.)

§ 15.

Bukal mutom befulōn lemami būkotas, pecedōl diseiniko fa cifef, dukōn lisedi bukas e befulōn lugivōni otas e timapenādas segun leod bukakonleta; zu mutom yūfōn penādani e pladalōn omi du neletam.

§ 16.

Kopanal valik cifefa govoms glato calis e binoms cōtifōfik klube tefū caladugam.

3. Thätigkeit des Vereins.

§ 17.

Der Verein hält zu den in § 2 erwähnten gemeinschaftlichen Uebungen wöchentliche Versammlungen ab und erwählt zu deren Leitung eines oder mehrere seiner Mitglieder. Ueber das durch die Unterrichtscurse erzielte Honorar verfügt der Verein zu Gunsten Derjenigen, welche die Curse und die Uebungen leiten.

§ 18.

Allmonatlich hält der Verein eine Monatsversammlung ab, in welcher außer etwaigen Abstimmungen über die Mitgliedschaft (§§ 4, 10) der Vortrag der eingegangenen Correspondenzen und deren Besprechung, die Berathung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten, sowie die Abhaltung von zuvor dem Vorstande angemeldeten Vorträgen erfolgt. Auch werden in der Monatsversammlung die zur Unterrichtsertheilung befähigten Vereinsmitglieder gewählt, um die Unterrichts- und Uebungscurse zu leiten.

§ 19.

Am ersten Vereinsabend eines jeden Vierteljahres findet an Stelle der fälligen Monatsversammlung eine Quartalsversammlung statt, zu welcher jedes Mitglied schriftlich eingeladen wird. In derselben werden die in § 18 genannten Geschäfte erledigt, die Wahlen von Ehrenmitgliedern vorgenommen und über den Personal- und Vermögensbestand des Vereins berichtet.

§ 20.

Im Januar eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung abgehalten, zu welcher jedes Mitglied schriftlich eingeladen wird. In derselben wird der Jahresbericht über die Thätigkeit, sowie über den Personal- und Vermögensbestand des Vereins vorgelegt, die Berathung und Beschlußfassung wegen Abänderung der Satzungen, die Neuwahl der Vereinsbeamten, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und die Berathung und Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge und über etwaige sonstige Vorschläge auf das nächste Vereinsjahr vorgenommen.

§ 21.

In der der Generalversammlung zunächst vorhergehenden Monatsversammlung erfolgt die Vorlegung der Jahresrechnung und deren Ueberweisung an einen aus 2 Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuß. Dieser hat in der Generalversammlung sein Gutachten über den Befund der Rechnung abzugeben und eventuell den Antrag auf Entlastung zu stellen.

3. Dunõf kluba.

§ 17.

Diseinü plägs tuggedik, pezitätöl in § 2, klub stitāmom lasamis vävigik, e davālom al cifõn otis, kopanali bal u mödumis. Demü tidamon, edagetöl dub tidüps, klub aibüadom gönü ots, kels cifoms tidüpis e plägis.

§ 18.

Vāmulo klub bevokom mulalāsami, in kel befulon, plā devōgodams baik dõ kopanalüg (§§ 4, 10), pūkatõni e bepūkõni spodas egetöl, bekonsālõni e sludõni dõ klubadins, äso bevolekõni pūkatas pelānotöl büo cifefe. Leigo kopanals kluba binöl fāgik pavāloms, al cifõn tidüpis e plāgadüpis.

§ 19.

Du klubavendel balid yelafoldilalāsam pla mulalāsam kōsōmik ozitom, keli visitõn kopanal alik pavüdom penādo. Du ot jāfs, penemöl in § 18, padafinoms, vālams stimakopanalas padunoms e nunodon dõ kosit kluba tefü kopanals e labem.

§ 20.

Vāyelo in balul lasam genealik zitom, keli visitõn kopanal alik pavüdom penādo. In lasam at lūsumon yelanunodi dõ dunõf, äso dõ kosit kluba tefü kopanals e labem. I bekon-sālon e sludon votami statudas, dafinon nulavāлами calelas kluba, danemami stimakopanalas e bekonsālon e sludon tefü geil yelalāpolotas e dõ mobs baik plo yel nulik.

§ 21.

In mulalāsam, zitöl nemedamo bü lasam genealik, yeladekalam pabiseitom e palovegivom xamasevālefe, laböl kopanalis tel. At mutom lecedõn kalami e mobõn kitami eventuo.

§ 22.

In der auf die Generalversammlung folgenden Monatsversammlung hat der Vorstand den Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr vorzulegen, in welchem auf die Bildung eines Reservefonds Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Haushaltsplan dient nach erfolgter Genehmigung durch die Monatsversammlung als Richtschnur für die Verwaltung des Vereinsvermögens und dürfen die einzelnen Positionen desselben ohne besondere Genehmigung des Vereins nicht überschritten werden.

§ 23.

Sämmtliche ordentliche und Ehrenmitglieder haben in den Monats-, Quartals- und Generalversammlungen berathende und entscheidende Stimme. Die Beschlüsse in diesen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt, mit Ausnahme derjenigen Abstimmungen, für welche in diesen Satzungen eine andere Stimmenzahl besonders vorgeschrieben ist (§§ 4, 7, 10, 28, 29). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24.

Fremde haben als Gäste zu den einzelnen Versammlungen Zutritt, wenn dazu die Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes eingeholt ist.

§ 25.

Alljährlich feiert der Verein sein Stiftungsfest. Nach Befinden können auch andere passende Gedenktage gefeiert, ab und an öffentliche Vorträge gehalten und Zusammenkünfte mit anderen Weltsprachevereinen veranstaltet werden.

§ 26.

Das Vermögen des Vereins bilden neben etwaigen freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuflüssen:

- a) das Eintrittsgeld, welches für jedes ordentliche Mitglied auf 1 *M* festgesetzt ist;
- b) die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder, für jetzt auf 6 *M* festgesetzt, dieselben sind vierteljährlich in der Quartalsversammlung pränumerando zu zahlen; erfolgt die Zahlung in dieser nicht, so ist der Kassirer befugt, nach zweimaliger Annahnung auf Kosten des säumigen Mitgliedes die restirenden Beiträge per Post oder auf sonst geeignete Weise einzuziehen.
- c) die jährlichen Beiträge der fördernden Mitglieder, welche pro Jahr pränumerando mindestens 3 *M* zahlen.

§ 22.

In mulalasang suköl nilüno lasami genealik cifef mutom biseitön diseini domikiba plo kalayel nilikün, in kel ekonsidon fomami zesüdafüna. Üf mulalasang zepom diseini at, muton govön klubalabemi segun ot e no dalon lovestepön tabledis detülik nen züpam patik kluba.

§ 23.

Stimakopanalas e leodik valiks labedoms vögodi a bal be-konsälöl e cödätöl in lasams mulik, yelafoldilik e genealik. Sludots lasamas at palonoms segun mödanum netefamik vögodas kopanalas plisenik, sesümü devögodots ut, plo kels vögodasnum votik peplogom pato in statuds at (§§ 4, 7, 10, 28, 29). Pötü leig vögodas vögod bisiedala cödätom.

§ 24.

Foginels daloms visitön lasamis kluba as lots, if zepam kopanala cifefa perivom alos.

§ 25.

Väyelo klub zälom fünamazäli, segun leced i memadels pötik votiks daloms pazälön, sotimo pükats maniföfik kanoms zitön e koköms ko vpaklubs votik pastitämön.

§ 26.

Labem kluba binom nebü läpolots libavilik baiks e lügivots votik:

- a) nütliidamon, kel pelonom suämü mak 1,— plo kopanal leodik alik
- b) läpolots väyelik kopanalas leodik, timo maks 6,—, ots mutoms papelön büo yelafoldiliko in lasam; if no pelon in lasam at, kädan labedom giti, tekön pos monedam telnalik läpolotis retik dub pot u modo pötikos, delidü kopanal zogik.
- c) läpolots väyelik kopanalas födöl, kels büopeloms a yel luüno makis 3,—.

Der jedesmaligen Generalversammlung bleibt die Festsetzung der jährlichen Beiträge für das nächste Rechnungsjahr vorbehalten, auch bestimmt dieselbe, ob jedem ordentlichen Mitgliede eine Zeitung gratis zu liefern ist.

Einzelnen Mitgliedern kann der Vorstand den Erlaß oder die Ermäßigung des Eintrittsgeldes sowie der jährlichen Beiträge bewilligen.

4. Besondere Bestimmungen.

A. Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern.

§ 27.

Die aus dem Vereinsverhältnisse unter den Mitgliedern etwa entstehenden Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten mit Begehung jedes weiteren Rechtsweges. Zu dem Ende haben die streitenden Parteien aus den Vereinsmitgliedern je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter einen Obmann zu wählen. Sollten dieselben bei der Wahl des Obmanns sich nicht einigen können, so hat zwischen den von ihnen vorgeschlagenen beiden Personen das Loos zu entscheiden.

B. Abänderung der Satzungen.

§ 28.

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens in der der Generalversammlung vorhergehenden Monatsversammlung durch schriftliche Eingabe eine Abänderung der Satzungen zu beantragen, welche in der Generalversammlung nach erfolgter Berathung zur Beschlußfassung gebracht wird, wozu indeß eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich ist.

C. Auflösung des Vereins.

§ 29.

Sollten sich dem Bestehen des Vereins gewichtige Hindernisse entgegenstellen, so kann derselbe in einer Generalversammlung seine Auflösung mittelst Abstimmung unter allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern, welche mindestens vier Wochen vor der Abstimmung davon in Kenntniß zu setzen sind, beschließen und Bestimmungen über sein litterarisches und sonstiges Eigenthum, sowie über den etwaigen Cassaüberschuß und Reservefond treffen, und zwar zu Gunsten eines Vereins mit gleichen Bestrebungen, vorzugsweise in der Stadt Hannover.

Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, wenn noch drei ordentliche oder Ehrenmitglieder dagegen stimmen.

